jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/9/29 97/17/0213

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.09.1997

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §18 Abs4;
VwGG §34 Abs2;
VwGG §46 Abs1;

Rechtssatz

Ein Mängelbehebungsauftrag des VwGH gem § 34 Abs 2 VwGG ist ua mit der unter leserlicher Beifügung des Namens abgegebenen Unterschrift dessen zu versehen, der die Erledigung genehmigt hat. An die Stelle der Unterschrift des Genehmigenden kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, daß die Ausfertigung mit der Erledigung des betreffenden Schriftstückes übereinstimmt und das Geschäftsstück die eigenhändig beigesetzte Genehmigung aufweist (§ 18 AVG). Ermangelt die einem Rechtsvertreter zur Verfügung stehende Kopie des Mängelbehebungsauftrages der Unterschrift oder der Beglaubigung, so muß dem Rechtsvertreter auch bei nur oberflächlichem Durchlesen des Mängelbehebungsauftrages erkennbar sein, daß die Verfügung des VwGH nicht ohne die erforderliche Unterfertigung enden konnte, weil diesfalls keine rechtsverbindliche Erledigung des VwGH vorgelegen wäre. Dem Rechtsvertreter ist auffallende Sorglosigkeit anzulasten, wenn er trotz der offenbaren Unvollständigkeit der ihm zur Verfügung stehenden Kopie des Mängelbehebungsauftrages von dessen Vollständigkeit ausgeht und dem Mängelbehebungsauftrag nicht vollständig nachkommt. Dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist daher nicht stattzugeben.

Schlagworte

Beglaubigung der Kanzlei Mängelbehebung Unterschrift des Genehmigenden

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997170213.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at